

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
19. Mai 2016  
überwiesen.**

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat 298**

Markus Mächler und Roger Sonderegger namens  
der CVP-Fraktion und Reto Kessler namens der FDP-  
Fraktion

vom 9. November 2015

(StB 205 vom 27. April 2016)

### **Für ein besseres Parkierungsregime in der Neustadt**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Anforderungen an eine Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Raum sind vielfältig. Mit der Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs kann Einfluss auf die Steuerung der gesamten Verkehrsmenge genommen werden. Dabei sind einerseits die Vorgaben des Reglements für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 und andererseits die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen zu beachten. Mit dem Ziel, das Parkkartenreglement punktuell zu verbessern und zu vereinfachen, wurde das Reglement aus dem Jahr 2003 revidiert. Das Parlament hat diese Revision mit B+A 8/2014: „Optimierung Parkraumbewirtschaftung und Totalrevision Parkkartenreglement – Umsetzung der Massnahmen aus dem Parkraumprojekt“ am 4. September 2014 beschlossen. Das überarbeitete Parkkartenreglement ist seit 1. Juli 2015 in Kraft. Darin werden unter anderem die Einteilung in Parkkartenzonen, die Kategorien, Gebühren und Bezugsbedingungen der Parkkarten sowie auch deren räumlicher Geltungsbereich geregelt.

Ausgelöst durch die Situation im Neustadtquartier wird der Stadtrat mit dem Postulat aufgefordert, eine Veränderung des Parkkartenreglements zugunsten von mehr Fahrzeugwechseln pro Parkplatz zu prüfen. Die Postulanten stellen fest, dass insbesondere im Neustadtquartier die Parkplätze häufig tagelang von Fahrzeugen besetzt sind, die mit Dauerparkkarten ausgestattet sind, und damit für die Kundschaft der Gewerbetreibenden nicht zur Verfügung stehen. Als mögliche Ansätze zur Verbesserung könnten sich die Postulanten folgende Ansätze vorstellen:

- Verteuerung der Parkkarten auf das Niveau des Marktes (evtl. Lageklassen einführen)
- Deutliche Verschärfung der Kriterien für die Bezugsberechtigung (z. B. Anwohner-Nachweis alleine reicht nicht aus)
- Gültigkeit der Parkkarte beschränkt auf die Zeit ausserhalb der Werkzeiten (so wie sie z. B. in Baubewilligungen festgelegt sind)

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Druck auf die Oberflächenparkplätze im Neustadtquartier überdurchschnittlich hoch ist. Die Auslastung der Parkplätze dürfte derzeit durch die Gesamtsanierung im Quartier Hirschmatt noch zusätzlich erhöht sein und entsprechend ab Herbst 2016 wieder etwas abnehmen. Dennoch hat sich der Stadtrat mit den als Beispielen im Postulat aufgeführten Vorschlägen auseinandergesetzt und beurteilt diese wie folgt:

### **Gebührenerhöhung für Parkkarten**

Im Vergleich zu anderen Städten sind die Parkkartengebühren in der Stadt Luzern relativ hoch. Auf diesen Punkt hat auch die nationale Stelle für Preisüberwachung mehrfach hingewiesen. In der Stadt Luzern zeigten sowohl eine breite Vernehmlassung im Jahr 2012 wie auch die ausgedehnte parlamentarische Debatte im Rahmen der Reglementsrevision von 2014, dass die Höhe der Gebühren kontrovers beurteilt wird. Während sie für die einen nach wie vor zu tief ausfallen, werden sie von anderen als zu hoch erachtet. Der Stadtrat steht einer generellen Erhöhung der Parkkartengebühren eher kritisch gegenüber, auch wenn diese insbesondere im Vergleich zu einem privat gemieteten Parkplatz tief sind. Vorstellbar wäre allerdings in Zukunft die Unterscheidung von Gebühren für Parkkarten in Zonen mit gebührenpflichtigen Parkplätzen, wie dies heute in den Parkkartenzonen A (Bruchquartier) und D (Hirschmatt-/Neustadtgebiet) der Fall ist, und den Gebühren für Parkkarten in den übrigen Parkkartenzonen mit Parkplätzen der Blauen Zone.

### **Verschärfung der Kriterien für die Bezugsberechtigung**

Im Rahmen der Reglementsrevision von 2014 wurden die Kriterien für die Bezugsberechtigung überprüft und so weit als möglich angepasst. Abgesehen von den Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern, die seither nicht mehr berechtigt sind, eine Parkkarte zu erwerben, liessen sich keine weiteren Kriterien finden, welche mit vernünftigem Prüf- und Kontrollaufwand eine faire und objektiv nachvollziehbare Beschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten erlauben würde. Ebenso wenig praktikabel wäre aus Sicht des Stadtrates eine quantitative Beschränkung der Anzahl Parkkarten, da damit die Frage, nach welchen Kriterien diese Kontingente verteilt würden, nicht gelöst wäre. Der Stadtrat erachtet daher weder den Ansatz der Verschärfung der Bezugskriterien noch eine Kontingentierung in Zukunft als zielführend.

### **Beschränkung der zeitlichen Gültigkeit der Parkkarten**

Ein genereller Ausschluss der Gültigkeit von Parkkarten von Anwohnenden während der Geschäftszeiten würde für die Parkkartenbesitzenden eine einschneidende Massnahme darstellen. Damit wären diese gezwungen, ihr Fahrzeug in jedem Fall während des Tages zu verschieben. Dies würde nicht nur zusätzlichen innerstädtischen Verkehr verursachen, sondern speziell auch Personen benachteiligen, welche nicht einem Vollzeitpensum nachgehen oder Arbeitszeiten ausserhalb der regulären Geschäftszeiten haben. Im Gegensatz zu diesem kaum praktikablen Vorschlag wäre der Ausschluss der Gültigkeit der Parkkarten auf gewissen (Kurzzeit-)Parkplätzen eine im erweiterten Sinn dieses Ansatzes mögliche Lösung. Da diese Idee dem Anspruch eines einfach verständlichen Systems der Parkkarten widerspricht, gilt es, den daraus resultierenden Nutzen besonders sorgfältig mit den damit verbundenen Umständen zu prüfen.

Aufgrund der kurzen Frist seit der Revision des Parkkartenreglements sieht der Stadtrat zum aktuellen Zeitpunkt von einer erneuten Prüfung des Reglements ab. Es ist aber unbestritten, dass das Thema Parkierung nach wie vor von hohem fachlichem und politischem Interesse ist. Der Stadtrat hat dementsprechend am 16. Dezember 2015 den Projektauftrag für ein „Grundkonzept Parkierung“ beschlossen. Das Konzept soll aufzeigen, welche Anzahl von Parkplät-

zen an welcher Lage und für welchen Benutzerkreis heute und in Zukunft zur Verfügung gestellt wird und wie die Parkplätze bewirtschaftet werden.

Im Rahmen des „Grundkonzepts Parkierung“ wird auch der Frage bezüglich der Nutzung der Parkplätze nachgegangen. Bereits heute ist die Zahl der vorhandenen Parkplätze im öffentlichen Raum weitgehend erfasst. Wer die Parkplätze zu welchem Zweck nutzt, ist dagegen kaum bekannt. Gerade im Zusammenhang mit dem Bedürfnis der Wirtschaftsorganisationen, in der Innenstadt von Luzern genügend Parkplätze zur Verfügung zu haben, ist die Kenntnis des Parkierungszwecks aber von grosser Bedeutung. So stellt sich beispielsweise die Frage, welche Ladengeschäfte in ihrem unmittelbaren Umfeld Parkplätze für die Kundschaft benötigen oder ob allenfalls auch Güterumschlagfelder für den Warenumschatz ausreichend sind. Das „Grundkonzept Parkierung“ wird im Laufe des Jahres 2016 erarbeitet.

Auch wenn der Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt den im Postulat angeregten Umsetzungsvorschlägen mehrheitlich eher kritisch gegenübersteht, ist er bereit, auf der Basis der aus dem „Grundkonzept Parkierung“ resultierenden Erkenntnisse über den Parkierungszweck die Frage nach den Bedingungen für den Bezug und den Einsatz von Parkkarten erneut zu überprüfen.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern

